



Satzung der Bietigheimer Besen Bruderschaft

GRÜNDUNGSDATUM 06.04.2019

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Bietigheimer Besen Bruderschaft e.V. (kurz BBB).
2. Der Sitz des Vereins ist Bietigheim-Bissingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Erhalt des schwäbischen Kulturgutes und Heimat, sowie die Förderung ebendieser.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung und Nutzung der lokalen und regionalen Heimat- und Kulturangebote, auch kulinarischer Art, verwirklicht.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - - ordentliche Mitglieder
 - - Fördermitglieder
 - - Ehrenmitglieder
 - - Gründungsmitglieder
3. Nur ordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der Gründungsrat hat ein Vetorecht, ab 1/3 Zustimmung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
7. Aus dem Verein ausgetretene Gründungsmitglieder behalten ihren Status als Gründungsmitglied, verlieren jedoch jegliche Stimmrechte innerhalb des Vereins.
8. Alle Gründungsmitglieder bilden den Gründungsrat.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand oder durch den Gründungsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - a. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- b. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- c. Ein Mitglied kann durch eine einstimmige Abstimmung des Gründungsrates ausgeschlossen werden. Hierfür müssen mindestens 3/4 aller noch lebenden Gründungsmitglieder der Abstimmung beiwohnen.
- d. Ein Einspruch gegen diesen Ausschluss, ist binnen einer Frist von 10 Tagen möglich. Bei Einspruch bleibt dieses Mitglied, bis zu einem Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung, ein vollwertiges Mitglied des Vereins.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Gründungsrat
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 49% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder üblichen Instant-Messenger-Diensten durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Per E-Mail oder üblichen Instant-Messenger-Diensten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen, wie Solche regulären Sitzungen.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch eine 2/3-Mehrheit des Gründungsrats möglich. Sollten keine (stimmberechtigten) oder weniger als zwei Gründungsmitglieder mehr vorhanden sein, so ist eine Satzungsänderung nur durch die 2/3 Mehrheit des Vorstandes und eine einfache Mehrheit der Mitglieder möglich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen

der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt werden

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstands- oder Gründungssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer niederzulegen und von mindestens einem Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebsstiftung.

Sitzungsdatum 18.08.2020

André Munk

2. Vorstand und Gründungsmitglied

Lukas Freyburger

Kassenwart und Gründungsmitglied

Tobias Bocklisch

Gründungsmitglied